

Verbrauchssteuern/Mindestpreise für den Kleinverkauf von Zigaretten: Kommission erhebt Klage gegen Italien

Die Kommission wird vor dem Gerichtshof Klage gegen Italien erheben, da es Mindestpreise für den Kleinverkauf von Zigaretten festsetzt. Die Kommission ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften der Auffassung, dass solche Mindestpreise gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen, den Wettbewerb verfälschen und ausschließlich die Gewinnspannen der Hersteller sichern. Das Ziel, den Tabakkonsum zu verringern, lässt sich nach Ansicht der Kommission eher durch eine Erhöhung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten erreichen.

Die Kommission ist der Ansicht, dass der Preis und steuerliche Maßnahmen wirksame Mittel zur Verringerung des Tabakkonsums sind. Diese Besteuerungs- und Preismaßnahmen müssen jedoch mit den anderen im EG-Vertrag verankerten Verpflichtungen im Einklang stehen.

Der Europäische Gerichtshof hat hierzu Folgendes festgestellt:

- Die Festsetzung eines Mindestpreises durch staatliche Stellen verstößt gegen geltendes Recht (Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 95/59/EG), da ein Mindestpreis unweigerlich die Freiheit der Hersteller und Einführer, ihren Kleinverkaufspreis selbst festzusetzen, einschränkt (siehe Urteil in der Rechtssache C-302/00 Kommission/Frankreich).
- Mindestpreise sind nicht erforderlich, da das Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit in angemessener Weise durch eine höhere Besteuerung der Tabakwaren verfolgt werden kann (Urteil vom 19. Oktober 2000 in der Rechtssache C-216/98, Kommission/Griechenland).

Die Kommission unterstützt in vollem Umfang Maßnahmen in den Mitgliedstaaten, die auf eine Beschränkung des Tabakkonsums zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes abzielen.

Hierzu empfiehlt sie u.a. höhere Verbrauchsteuern und die Einführung einer Mindeststeuer. Diese Maßnahmen haben die gleichen Auswirkungen auf die Preise wie die Festsetzung von Mindestpreisen; zugleich wird aber eine ausschließlich im Interesse der Hersteller liegende Einschränkung des Preiswettbewerbs durch Sicherung der Gewinnspannen vermieden.

So ist Belgien der Aufforderung der Kommission nachgekommen und hat seine Rechtsvorschriften auf das Gemeinschaftsrecht abgestimmt (siehe Pressemitteilung [IP/07/373](#)). Damit konnte der Staat seine Einnahmen erhöhen und die Tabakwaren abschreckend verteuern.

Die Kommission hat an Italien im Juli 2007 eine mit Gründen versehene Stellungnahme und anschließend eine ergänzende mit Gründen versehene Stellungnahme gerichtet (siehe [IP/07/995](#)). Da Italien seine Rechtsvorschriften nicht innerhalb der geforderten Frist geändert hat, beschloss die Kommission, den Fall vor den Europäischen Gerichtshof zu bringen.

Bei der Kommission wird dieser Fall unter dem Aktenzeichen 2005/2107 geführt.

Neueste Informationen zum Stand der Vertragsverletzungsverfahren finden sich unter:

http://ec.europa.eu/community_law/eulaw/index_fr.htm

Näheres zur Besteuerung von Tabakwaren findet sich unter:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/gen_info/tax_policy/index_de.htm

Maria Assimakopoulou +32 2 2959842

Emer Traynor +32 2 2921548